

Sonderregelungen für erkrankte Schüler - Begriffe, Institutionen, Zuständigkeiten -

Bitte im Quellenverzeichnis unten die Quelle angeben, aus der die jeweilige Information stammt.

Hausunterricht (HU)

→ Quelle: 1)

- Wer beantragt den HU?
Die Eltern
- Wo muss er beantragt werden?
Schulleitung, staatl. Schulamt oder Oberschulamt (je nach Schulart unterschiedlich)
- Gibt es dafür ein Formular?
Nein, formloser Antrag genügt. In der Verordnung (Quelle1) steht, was dem Antrag beigelegt werden muss.
- Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit HU genehmigt werden kann?
8 Wochen Fehlzeit am Stück oder regelmäßig einzelne Tage in ähnlicher Größenordnung (Kann bereits genehmigt werden, wenn sich abzeichnet, dass im Laufe des Schuljahres so viel Fehlzeiten zusammenkommen werden.)
- Gibt es einen Anspruch auf HU, oder nur „im Rahmen der Möglichkeiten der Schule“ o. ä.?
Nur im Rahmen der Möglichkeiten der Schule. D. h. es kann an fehlenden Stunden scheitern.
- Ist HU auch ergänzend zu einem Teilzeit-Schulbesuch möglich?
Ja

Nachteilsausgleich (NA)

(Bitte lassen Sie bei der Beantwortung alle Besonderheiten für evtl. spezielle Nachteilsausgleiche, z. B. bei einer Lese-Rechtschreibschwäche außen vor.)

→ Quelle: 2)

- Wer beschließt Nachteilsausgleiche in normalen Klassenarbeiten?
Die Klassenkonferenz (alle Lehrer der Klasse + Schulleiter) bzw. Jahrgangsstufenkonferenz (in der gymnasialen Oberstufe)
- Wer beschließt Nachteilsausgleiche in Prüfungen?
Muss im Vorfeld mit dem für die jeweilige Schulart zuständigen Referat des Kultusministeriums abgeklärt werden.
→ Quelle 4)
- Aufgrund welcher Kriterien wird entschieden?
 - Welche Rolle spielen ärztliche Atteste (Sind sie notwendig? Kann man aus einem Attest einen Anspruch auf einen NA ableiten?)
Ärztliche Atteste oder Gutachten können herangezogen werden, sind aber nicht bindend.
 - Gibt es formale Verfahren, die durchlaufen werden müssen, bevor ein NA gewährt werden kann?
(z. B. Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die dafür zuständigen Stellen)
Nein, die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangsstufenkonferenz entscheidet autonom. Es können jedoch, Experten (z. B. sonderpädagogischer Dienste) in die Entscheidung eingebunden werden.
- Werden Nachteilsausgleiche im Zeugnis erwähnt?
Nein, sie dürfen nicht erwähnt werden, denn mit ihrer Hilfe wurden ja die vollen fachlichen Anforderungen erreicht.

Besonderheiten bei der Versetzung

→ Quelle: 3)

- Aussetzen der Versetzungsentscheidung
 - Unter welchen Voraussetzungen kann die Versetzungsentscheidung ausgesetzt (d. h. verschoben) werden?
Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, daß er im zweiten Schulhalbjahr
 - aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste oder
 - wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte oder
 - durch sonstige besonders schwerwiegende, von ihm nicht zu vertretende Gründe in seinem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt war.Im Gymnasium ist das Aussetzen der Versetzung nur am Ende der Klassenstufen 5-9 möglich und am Ende von Klasse 10 nur mit Prüfung.
 - Wer beschließt das?
Die Klassenkonferenz
 - Bis wann muss die endgültige Versetzungsentscheidung gefallen sein?
spätestens bis Ende des ersten Halbjahres
 - Nach welchen Kriterien wird dann zum späteren Zeitpunkt entschieden?
In der Regel wird dann „nach Ermessen“ versetzt
- Versetzung aus pädagogischem Ermessen
 - Gibt es auch eine vollgültige Versetzung aus pädagogischem Ermessen?
(D. h. die Noten reichen zwar formal nicht, aber dennoch wird direkt versetzt und der Schüler muss auch keine Probezeit mehr bestehen.)
Ja
 - Wer beschließt das?
Klassenkonferenz mit 2/3-Mehrheit
 - Unter welchen Voraussetzungen ist das möglich?
Wenn die Klassenkonferenz zu der Auffassung gelangt,
 - dass die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und
 - dass der Schüler nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird.

Versetzung aus Ermessen ist nicht zwei Jahre in Folge möglich.

- Versetzung auf Probe
 - Unter welchen Voraussetzungen kann es eine Versetzung auf Probe geben?
Keine besonderen Voraussetzungen
 - Wer beschließt das?
Klassenkonferenz + Schulleitung
 - Wie lange ist die Probefrist?
4 Wochen im neuen Schuljahr
 - Wie wird überprüft, ob die Probefrist bestanden wurde?
Prüfung über den Stoff der Probezeit und den des vorangegangenen Schuljahres

Bemerkung:

Die Versetzung auf Probe eignet sich für erkrankte Schüler meist nicht, da sie eine enorme Zusatzbelastung darstellt und die Frist so kurz ist.

Quellenverzeichnis

Aus welchen Quellen stammen die Informationen jeweils?
(Verordnungen bitte mit genauem Titel und falls möglich mit Internetlink, andernfalls wären wir natürlich auch für pdf-Dateien, oder Kopien sehr dankbar.)

- 1) *Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ (22. August 2008)*
www.landesrecht-bw.de
- 2) *Verordnung über den Hausunterricht (08.08.1983)*
www.landesrecht-bw.de
- 3) *Versetzungsordnungen der einzelnen Schularten*
www.landesrecht-bw.de
- 4) *Noch nicht veröffentlichtes Arbeitspapier zum Nachteilsausgleich (Stand 26.01.2009), Landesarbeitsstelle Kooperation am Regierungspräsidium Stuttgart*

Beratung

Welche Institution(en) können Sie empfehlen, die Schüler bzw. deren Eltern und Lehrer vor Ort beraten können, wenn es Schwierigkeiten mit Hausunterricht und Nachteilsausgleichen gibt? Oder dürfen wir unsere Patienten dafür auch an Sie verweisen?

Direkt vor Ort: die Arbeitsstelle Kooperation am Landratsamt (sehr unterschiedliche Qualität der Beratung je nach Landkreis)

Klinikschulen (z. B. Heinrich-Brügger-Schule Wangen, Staatliche Schule für Kranke Tübingen, Klinikschule Tannheim)